

Der Zoll hat für 2024 Jahresbilanz gezogen und mit 48 000 Beschäftigten einen wesentlichen Beitrag für die innere Sicherheit geleistet, durch Kriminalitätsbekämpfung, Zollfahndungsdienst, Finanzkontrolle Schwarzarbeit und Kontrollen an Flughäfen, Landesgrenzen und zur See. Über 10 000 Ermittlungsverfahren gegen grenzüberschreitende Betäubungsmittelkriminalität wurden eingeleitet. Der Seeweg hat sich als wichtigste Schmuggelroute für Kokain herausgestellt. 32 Tonnen Betäubungsmittel, davon allein 16 Tonnen Kokain, wurden dem Markt entzogen. Der Kampf gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung hat zu branchenübergreifend mehr als 97 000 Strafverfahren und 50 000 Ordnungswidrigkeitenverfahren geführt. Die festgestellte Schadenssumme durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit beläuft sich auf ca. 766 Mio. Euro. Damit wurde ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Sozialversicherungssysteme, der Steuereinnahmen sowie der Einhaltung von gesetzlichen Mindestarbeitsbedingungen, wie insbesondere der Zahlung von Mindestentgelten, geleistet. Als Finanzbehörde nahm der Zoll im vergangenen Jahr ca. 150 Mrd. Euro ein und trug damit zu einem erheblichen Teil der Haushaltseinnahmen des Bundes bei. 79 Mrd. Euro entfielen auf Zölle und Einfuhrumsatzsteuer und ca. 60 Mrd. Euro auf Verbrauchsteuern. Die Kraftfahrzeugsteuer weist einen Betrag von ca. 10 Mrd. Euro auf, die Luftverkehrssteuer immerhin 2 Mrd. Euro. Die Zöllnerinnen und Zöllner fertigten über 595 Mio. Warenpositionen im grenzüberschreitenden Warenverkehr ab. Der Gegenwert betrug 1,3 Bill. Euro. Dem ständig steigenden E-Commerce-Anteil soll mit speziellen digitalen Abfertigungssystemen und einem flexiblen Personaleinsatzkonzept beigegeben werden. Damit wird deutlich, dass der Zoll einen erheblichen Beitrag „für die Sicherheit unseres Landes und zum Schutz unserer Wirtschaft leistet“, so der neue Bundesfinanzminister *Lars Klingbeil*.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH GA/SA: Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts

Der Vorwurf der Vertragsverletzung durch Nichtumsetzung von Art. 8 Abs. 7 ATAD bei Wahl der Hinzurechnungsbesteuerung nach Art. 7 Abs. 2 Buchst. b ATAD ist schon bei teleologischer Auslegung dieser Norm, jedenfalls aber aufgrund der bloßen Mindestharmonisierung der Richtlinie nach ihrem Art. 3 unbegründet.

GAin Kokott, Schlussanträge vom 22.5.2025 – C-524/23

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1365-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Aufteilung eines einheitlichen Gesamtentgelts auf Liefergegenstände mit verschiedenen Steuersätzen in der Systemgastronomie

Eine Methode zur Aufteilung eines einheitlichen Gesamtentgelts, die dazu führt, dass auf ein Produkt einer rabattierten Warenzusammenstellung ein anteiliger Verkaufspreis entfällt, der höher ist als der Einzelverkaufspreis, ist nicht sachgerecht.

BFH, Urteil vom 22.1.2025 – XI R 19/23
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1365-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Umsatzsteuerpflicht der Schutzmaskenpauschale

Die Abgabe von Schutzmasken durch eine Apotheke gemäß § 4 Abs. 1 der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung (SchutzmV) an anspruchsberechtigte Personen im Sinne von § 1 SchutzmV führte zu einer Lieferung an diese

Personen, die gemäß § 5 Abs. 1 SchutzmV durch die an die Apotheken zu zahlende Pauschale als Drittentgelt vergütet wurde.

BFH, Urteil vom 6.2.2025 – V R 24/23
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1365-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei elektronischer Übermittlung einer Rechtsmittelbegründungsschrift

1. NV: Bei der elektronischen Übermittlung einer Rechtsmittelbegründungsschrift an den Bundesfinanzhof (BFH) obliegt es dem Absender, sein EDV-System derart zu gestalten, dass es zum Empfang einer Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht gemäß § 52a Abs. 5 Satz 2 der Finanzgerichtsordnung (FGO) technisch im Stande ist.

2. NV: Ist das EDV-System des Absenders technisch nicht im Stande, die gesetzlich vorgesehene gerichtliche Eingangsbestätigung zu empfangen, kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 56 FGO nur dann in Betracht, wenn der Absender den ordnungsgemäßen Eingang der Beschwerdebegründung an den BFH auf andere Art und Weise (zum Beispiel durch einen Anruf auf der Geschäftsstelle) sichergestellt hat.

BFH, Beschluss vom 15.5.2025 – VII B 107/24
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1365-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Anforderungen an die Rüge, das FG habe zu Unrecht einen Zeugen nicht vernommen

NV: Wird als Verfahrensmangel gerügt, das Finanzgericht (FG) habe einen Beweisantrag

übergangen, so ist darzulegen, welche Tatfrage aufklärungsbedürftig ist, welche Beweismittel das FG zu welchem Beweisthema nicht erhoben hat, die genauen Fundstellen (Schriftsatz mit Datum und Seitenzahl, Terminprotokoll), in denen die Beweismittel und Beweisthemen angeführt worden sind, das voraussichtliche Ergebnis der Beweisaufnahme, inwiefern das Urteil des FG aufgrund dessen sachlich-rechtlicher Auffassung auf der unterbliebenen Beweisaufnahme beruhen kann und dass die Nichterhebung der Beweise vor dem FG rechtzeitig gerügt worden ist oder aufgrund des Verhaltens des FG nicht mehr vor diesem gerügt werden konnte.

BFH, Beschluss vom 14.5.2025 – XI B 69/24
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1365-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine Anwendung des § 296 ZPO im finanzgerichtlichen Verfahren; Unabhängigkeit der Berichtigung von Umsatzsteuer und Vorsteuerabzug

1. NV: § 296 der Zivilprozessordnung findet im finanzgerichtlichen Verfahren keine Anwendung.

2. NV: Die Berichtigung des Vorsteuerabzugs beim Leistungsempfänger kann auch dann erfolgen, wenn die Umsatzsteuer beim leistenden Unternehmer nicht berichtigt worden ist (Anschluss an das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union *World Comm Trading Gfz* vom 28.05.2020 – C-684/18, EU:C:2020:403).

BFH, Beschluss vom 14.5.2025 – XI B 77/24
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1365-6](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)